

**FACHHOCHSCHULE
DER SÄCHSISCHEN VERWALTUNG
MEISSEN**



Vertiefungsstudium
Sommersemester 2012

Lehrveranstaltung Umweltrecht

Naturschutz

Tilo Lindner



Lösungen

Fall: Forderung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Regelungen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen ausschließlich dem öffentlichen Interesse und vermitteln keine subjektiven Rechte. A kann daher seine Interessen nicht gerichtlich durchsetzen.¹

Fall: Biogasanlage

Nach dem Regelbeispiel des § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG stellt die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich einen Eingriff dar.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 14 Abs. 2 BNatSchG. Danach ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Errichtung einer Biogasanlage stellt erfolgt zwar im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs, sie stellt jedoch keine Form der Bodennutzung dar. Die Errichtung baulicher Anlagen der Landwirtschaft stellt somit regelmäßig einen Eingriff dar.

Fall: Gemeindestraße

1. Rechtsgrundlage der zu treffenden Entscheidung

- Baugenehmigungspflicht

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO gelten die Vorschriften der Teile 1 bis 5 und des Teils 7 der SächsBO nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs

- Verfahren nach dem Sächsischen Straßengesetz

Gemeindestraßen bedürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG der Planfeststellung, wenn für das Vorhaben eine UVP nach § 39 Abs. 2 SächsStrG erforderlich ist. Für sonstige Straßen sieht das SächsStrG kein gesondertes Zulassungsverfahren vor.

Die Erforderlichkeit einer UVP richtet sich gemäß § 39 Abs. 2 SächsStrG nach dem UVPG des Bundes und nach dem SächsUVPG.

¹ vgl. dazu: OVG Mannheim, Urt. vom 23.06.2010, Az.: 8 A 10139/10 (NuR 2010, 728-731).

Tatbestände, die eine UVP- Pflicht für Gemeindestraßen hervorrufen, finden sich unter Nr. 2 der Anlage 1 zum SächsUVPG. Ein solcher Tatbestand liegt hier nicht vor, so dass die Straßenbaumaßnahme keiner Planfeststellung bedarf.

- Naturschutzrechtliches Verfahren

Wird ein Eingriff von einer Behörde durchgeführt, dann hat diese gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG über die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen.

2. Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Benehmens

- formelle Voraussetzungen

- zuständig ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3, § 48 Abs. 1 SächsNatSchG das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde
- Das Einvernehmen wurde fristgemäß innerhalb von zwei Monaten versagt

- materielle Voraussetzungen

- Verbot nach § 30 Abs. 1 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope): Es sind zwar feuchte Wiesen betroffen, die Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops wurde jedoch nicht festgestellt.
- Zulässigkeit der Maßnahme nach § 13 BNatSchG
 1. Vorliegen eines Eingriffs: Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt vor
 2. Vermeidbarkeit: Weder der Flächenverbrauch, noch die Biotopzerschneidung sind im Fall eines Straßenbaus vermeidbar
 3. Ausgleichbarkeit: erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die Biotopzerschneidung sind die Krötentunnel.
 4. Ersatzmaßnahmen: Der Flächenverbrauch ist durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren
 5. Vorrang des Naturschutzes: ein nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Eingriff darf gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Dies ist hier der Fall, so dass das Landratsamt das Einvernehmen zu Recht verweigert hat.

Die Gemeinde darf das Vorhaben nicht durchführen.